

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Räumlichkeiten im Gemeindehaus, Dorfstraße 34 B in 17192 Varchentin

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Varchentin vom 22. Februar 2010 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung gemeindlicher Räumlichkeiten (Obergeschoss mit Küche und der Toiletten im EG) sowie des in ihnen befindlichen Inventars im Gemeindehaus, Dorfstraße 34B wird nach Maßgabe dieser Satzung eine Benutzungsgebühr erhoben.

Der Nutzer/Mieter haftet für alle Schäden im Nutzungszeitraum. Die Gemeinde haftet für die technische Sicherheit der Installation der Einrichtung.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist der verpflichtet, auf dessen schriftlichen Antrag die betreffenden Gemeinderäume zur Nutzung bereitgestellt werden.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Befreiung von der Gebührenpflicht

Von der Gebührenpflicht befreit sind:

1. die Gemeindevertretung und ihre Gremien
2. von der Gemeinde getragene Vereine (für nicht kommerzielle Nutzungen)
3. Institutionen der Gemeinde (z.B. Feuerwehr)

§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beantragung der Nutzung der jeweiligen Gemeinderäume.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr der in § 5 genannten Höhe besteht auch für den Fall, dass der Gebührenpflichtige die auf dessen Antrag bereitgestellten Räumlichkeiten nicht oder nur teilweise nutzt.
Ist dem Gebührenpflichtigen die Nutzung aus zwingendem Grund nicht möglich, wird die Gebühr erstattet.
Über das Vorliegen eines zwingenden Grundes entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 5 Höhe der Gebühr

- (1) Die gemeindeeigenen Räume können tage- oder stundenweise vergeben werden. Ausnahmen können auf Antrag vom Bürgermeister oder von einer vom Bürgermeister beauftragten Person genehmigt werden.
- (2) Die Gebühr beträgt bei beantragter Nutzung
 - a) pro Stunde und beantragte Nutzung 5,00 € (fünf) mindestens aber 20,- € (zwanzig)
 - b) Tagessatz für die beantragte Nutzung 50,00 € (fünfzig)
- (3) Die in Abs. 2 genannten Gebührensätze gelten für die Nutzung durch Einwohner der Gemeinde bzw. Vereine/Firmen/Institutionen, die in der Gemeinde gemeldet/ansässig sind.
Andere Nutzer sind mit 200 v.H. der in Abs. 2 genannten Gebühr zu belasten
- (4) Bei gewerblicher/kommerzieller Nutzung erfolgt ein Aufschlag von 50 % auf die in Abs.2 genannte Gebühr.

In der Gebühr sind die Kosten für die Reinigung der genutzten Räume, die vom Gebührenpflichtigen wahrzunehmen ist, nicht enthalten.

§ 6 Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

- (1) Die Gebühr für die Nutzung der gemeindeeigenen Räume wird am Tag der Schlüsselübergabe fällig und ist durch Einzahlungsbeleg nachzuweisen.

Die Einzahlung des Betrages erfolgt auf folgende Konten:

Kto.-Nr.	208 213	oder	640 034 179
BLZ:	150 616 18		150 501 00
Kreditinstitut:	Raiffeisenbank Waren		Müritz-Sparkasse Waren

§ 7

Ausgeschlossene Ansprüche

- (1) Der Gebührenpflichtige kann gegen die Gebührenforderung für ihn gegenüber der Gemeinde etwaige bestehende Forderungen nicht aufrechnen.
- (2) Ein Verwahrungsvertrag für eingebrachte Waren kommt weder durch die Nutzung der Gemeinderäume noch durch die Entrichtung der Gebühr zustande.
- (3) Für gestohlene und verlorene Gegenstände jeglicher Art übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 8

Besondere Absprachen

- (1) Die Räume werden vor der Nutzung durch den Bürgermeister oder durch eine von ihm beauftragte Person übergeben, bereits bestehende Mängel werden protokollarisch festgehalten. Die Zeit der Schlüsselübergabe ist zu vereinbaren und genau einzuhalten.
- (2) Nach der Nutzung erfolgt die Abnahme durch den Bürgermeister oder durch eine von ihm beauftragte Person. Für während der Nutzung entstandene Schäden am Inventar oder der Inneneinrichtung ist der Nutzer schadensersatzpflichtig in Höhe der Reparaturkosten bzw. Wiederbeschaffungskosten. Bei Reparaturen behält sich die Gemeinde vor, eine Firma damit zu beauftragen.
- (3) Die genutzten Räume sind besenrein zu übergeben. Vor allem in den sanitären Anlagen ist darauf zu achten, dass grobe Verunreinigungen vor der Übergabe durch den Nutzer/Mieter zu beseitigen sind. In der Küche sind der Kühlschrank auszuwischen sowie der Herd und sämtliche Arbeitsflächen ordentlich zu säubern. Der entstandene Müll ist selbst zu entsorgen.
- (4) An den Außenanlagen dürfen keine Verunreinigungen oder Beschädigungen erfolgen. Für die Beseitigung bzw. Wiederherstellung ist der Nutzer voll verantwortlich.
- (5) Erfolgt die Reinigung der beantragten und genutzten Räumlichkeiten vom Gebührenpflichtigen auch nach Aufforderung durch die Gemeinde nicht, nimmt die Gemeinde hierfür eine Ersatzvornahme vor und stellt dem Gebührenpflichtigen dies in Rechnung.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bestehende Satzung vom 08.08.1996, zuletzt geändert am 07.09.2001 außer Kraft.

ausgefertigt
Varchentin, am *04.03.2010*



„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“